LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3923

Alle Abgeordneten

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesbeauftragter für den Katastrophenschutz
Ingo Schlotterbeck
Tel.-Durchwahl: 0221 949707-15
E-Mail: landesbeauftragterkats@asb-nrw.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Abteilungsleiter Fachdienste und Einrichtungen
Armin Pullen
Tel.-Durchwahl: 0221 99399-101
E-Mail: armin.pullen@johanniter.de

Malteser Hilfsdienst e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Leiterin Einsatzdienste
Ina Löllgen
Tel.-Durchwahl: 0221 6909-3920
E-Mail: ina.loellgen@malteser.org

Landtag Nordrhein-Westfalen
Innenausschuss sowie Ausschuss für Heimat und Kommunales
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail an anhoerung@landtag.nrw.de

25.06.2026

Gemeinsame Stellungnahme von Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst in NRW zum Gesetzentwurf „Modernisierung des Brand-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzes (BHKG)“ (Drucksache 18/18114) sowie zum Antrag der FDP-Fraktion (Drucksache 18/15490)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Erwin,
sehr geehrte Frau Abgeordnete Odermatt,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, im Vorfeld der gemeinsamen Anhörung des Innenausschusses sowie des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 9. Juli 2026 schriftlich Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen ausdrücklich.

Unsere nachfolgenden Anmerkungen knüpfen an die bisherigen Stellungnahmen von Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst in NRW zur Novellierung des BHKG aus den Jahren 2023 und 2025 an. Darin haben wir zentrale Entwicklungslinien benannt, die für einen dauerhaft leistungsfähigen, rechtssicheren und ehrenamtsfreundlichen Bevölkerungsschutz in Nordrhein-Westfalen maßgeblich sind.

Der Gesetzentwurf enthält wichtige und grundsätzlich richtige Reformansätze. Besonders positiv bewerten wir die gesetzliche Verankerung der Katastrophenschutzbedarfsplanung, die stärkere Rolle des Landes, die Einführung eines zentralen digitalen Lagebildes, die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen, die Verankerung der psychosozialen Notfallversorgung sowie die Weiterentwicklung des Katastrophenmanagements.

Gleichwohl bleibt der Entwurf an mehreren für die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes entscheidenden Stellen hinter seinem eigenen Anspruch zurück. Dies betrifft insbesondere die Finanzierung, die rechtssichere Ausgestaltung der Freistellung, die Einbindung der Hilfsorganisationen in Ausbildung und Vollzug sowie die praktische Umsetzbarkeit im Zusammenwirken mit Rettungsdienst, Gesundheitswesen und Pflege.

Auch der Antrag der FDP-Fraktion greift zentrale Herausforderungen des Bevölkerungsschutzes auf und bewertet diese zutreffend. Beide Vorlagen verdeutlichen zugleich, dass die angestrebte Modernisierung nur dann Wirkung entfalten kann, wenn die strukturellen Fragen konsequent und vollständig geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir insbesondere in fünf Punkten weiteren Anpassungsbedarf.

1. Finanzierung des Katastrophenschutzes verbindlich und verlässlich absichern

Die Reform des BHKG kann politisch nur überzeugen, wenn sie nicht faktisch zu einer weiteren Belastung der Hilfsorganisationen führt. Bevölkerungsschutz ist staatliche Pflichtaufgabe. Seine Vorbereitung und Vorhaltung dürfen nicht in Eigenmittel, Spenden oder ehrenamtlich kompensierte Unterfinanzierung verlagert werden.

Der Gesetzentwurf formuliert die Stärkung des Katastrophenschutzes und des Ehrenamts als Ziel, bleibt aber bei der auskömmlichen Finanzierung hinter diesem Anspruch zurück. Gerade dieser Widerspruch ist sowohl politisch als auch praktisch problematisch.

Bereits in unseren Stellungnahmen aus den Jahren 2023 und 2025 haben wir darauf hingewiesen, dass der Katastrophenschutz als staatliche Pflichtaufgabe nicht unter dem Vorbehalt stehen darf, dass anerkannte Hilfsorganisationen vorbereitende Maßnahmen „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ selbst tragen und finanzieren.

Fakt ist: die Möglichkeiten der anerkannten Hilfsorganisationen sind nicht nur finanziell bereits seit Langem überschritten.

Ein leistungsfähiger, ehrenamtlich geprägter Katastrophenschutz kann dauerhaft nur auf einer auskömmlichen Finanzierung und verlässlichen hauptamtlichen Unterstützungsstrukturen aufbauen.

Diese Kritik gilt unverändert fort. Insbesondere halten wir die Streichung von § 51 Abs. 1 sowie eine klare gesetzliche Regelung zur Finanzierung von Instandhaltung und Unterbringung landeseigener Ausstattung weiterhin für erforderlich.

Ebenso fortbestehend ist die Problematik, dass die Erstattungssystematik nach § 50 Abs. 5 die öffentlichen Feuerwehren begünstigt, während die Hilfsorganisationen trotz vergleichbarer Aufgaben weiterhin nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden. Diese strukturelle Ungleichbehandlung erzeugt in der kommunalen Praxis Fehlanreize bei Ausbildung, Vorhaltung und Einsatzbereitschaft.

In dieser Frage besteht eine übereinstimmende Bewertung der in Nordrhein-Westfalen mitwirkenden Hilfsorganisationen:

Ein leistungsfähiger Katastrophenschutz setzt eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung voraus.

Wir regen daher an, die Finanzierung des Katastrophenschutzes im Gesetz selbst noch eindeutiger und diskriminierungsfrei auszugestalten. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung von Ausstattung, Unterbringung, Instandhaltung sowie Aus- und Fortbildung.

Soweit im Gesetzgebungsverfahren keine vollständige Klärung erfolgt, ist es zwingend erforderlich, die Finanzierung über verbindliche Rechtsverordnungen, Erlasse und Förderrichtlinien eindeutig und belastbar zu regeln.

Die im Antrag der FDP angesprochene Stärkung des Bevölkerungsschutzes und der Resilienz wird nur dann praktisch tragfähig, wenn sie mit einer belastbaren und planbaren Finanzierungsgrundlage unterlegt wird.

Wer die Leistungsfähigkeit der Hilfsorganisationen erwartet, muss auch ihre Finanzierung verlässlich absichern.

2. § 20 Abs. 1 Satz 2 sollte entfallen

§ 20 Abs. 1 Satz 2 stellt keine Klarstellung dar, sondern schafft neue Unklarheit. Die Regelung setzt die Hilfsorganisationen pauschal unter Rechtfertigungsdruck für ihre eigenen Aufgaben und setzt damit ein falsches gesetzgeberisches Signal.

Sie erzeugt Unsicherheit im Verhältnis zwischen gesetzlichen, satzungsgemäßen und einsatzvorbereitenden Aufgaben und betrifft insbesondere Ausbildung, Nachwuchsgewinnung und weitere Tätigkeiten, die Voraussetzung für die dauerhafte Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Strukturen sind.

Die Regelung ist nicht nur entbehrlich, sondern geeignet, Vertrauen zu beschädigen. Sie legt nahe, dass die anerkannten Hilfsorganisationen ihre gesetzlichen Aufgaben erst durch eine gesetzliche Priorisierung verlässlich wahrnehmen würden. Ein solcher Eindruck wird dem tatsächlichen Beitrag der Hilfsorganisationen zum Bevölkerungsschutz nicht gerecht.

Unsere Organisationen erfüllen ihre Aufgaben seit vielen Jahren verlässlich und verantwortungsbewusst.

Die vorgesehene Regelung sollte daher gestrichen werden.

3. Die KRITIS-Regelung sollte praxistauglich und vollständig formuliert werden

Die vorgesehene Ergänzung der Regelung zur Freistellung in §20 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 löst das praktische Problem nicht, sondern verlagert es. Sie knüpft an die BSI-KRITIS-Verordnung an und lässt damit gerade jene Berufsgruppen ungeregelt, in denen die Konflikte in der Praxis besonders häufig auftreten: Rettungsdienst, Gesundheitswesen und Pflege.

Für diese Bereiche fehlt weiterhin eine tragfähige Regelung.

Gerade in einem Gesetz, das den Katastrophenschutz modernisieren und das Ehrenamt stärken soll, bleibt damit eine zentrale Realität des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes unberücksichtigt. Dies ist besonders kritisch, da diese Bereiche zugleich unter erheblichem strukturellem Druck stehen und eng mit dem Katastrophenschutz verzahnt sind.

Die Begründung des Gesetzentwurfs, wonach eine Tätigkeit im Einzelfall darzulegen ist, reicht nicht aus. Sie führt vielmehr zu zusätzlichem Prüfaufwand und Rechtsunsicherheit, ohne eine praktikable Lösung zu bieten. Die Regelung sollte daher nicht allein an die BSI-KRITIS-Verordnung anknüpfen. Vielmehr bedarf es einer differenzierten Ausgestaltung, die auch Mitarbeitende im Rettungsdienst, im Gesundheitswesen und in der Pflege erfasst, soweit deren dienstliche Einbindung im Ereignisfall tatsächlich unabweisbar ist.

Erforderlich ist eine differenzierte Regelung, die zwischen

- einer konkret unabweisbaren dienstlichen Einbindung,
- einer bloßen Zugehörigkeit zu einem sensiblen Bereich und
- einer freiwilligen Verfügbarkeit für den Katastrophenschutz

unterscheidet.

Sofern eine gesetzliche Präzisierung nicht mehr erfolgt, ist eine verbindliche Regelung im Vollzug erforderlich.

Ein leistungsfähiger Rettungsdienst ist integraler Bestandteil von Gefahrenabwehr, Bevölkerungsschutz und Gesundheitsversorgung und muss deshalb in der Regelung angemessen berücksichtigt werden.

4. Freistellung, Anforderung und Ausbildung landeseinheitlich vollzugssicher ausgestalten

Die angestrebte Helfergleichstellung ist ein wichtiger Schritt, bleibt jedoch unvollständig, solange ihre Umsetzung vom Vollzug abhängt. In der Praxis bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede bei Anforderung und Freistellung.

Ein Gesetz, das das Ehrenamt stärken will, darf nicht dazu führen, dass notwendige Qualifikationen faktisch von kommunalen Entscheidungen abhängen oder Ehrenamtliche für ihre Ausbildung Urlaub einsetzen müssen.

Die Gleichstellung muss sich daher auch im Vollzug widerspiegeln. Dies setzt voraus:

- klare, landeseinheitliche Anforderungswege
- verbindliche Regelungen zur Anerkennung von Aus- und Fortbildungen
- standardisierte Verfahren bei Freistellung und Kostenerstattung

Wir regen an, die Umsetzung durch Rechtsverordnungen oder verbindliche Erlasse zu standardisieren. Die Anforderungsregelung muss zudem auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Hilfsorganisationen selbst einbeziehen, sofern diese für die Einsatzfähigkeit erforderlich sind. Dies betrifft neben Standardqualifikationen insbesondere auch Führungskräfte- und rettungsdienstliche Qualifikationen.

Ergänzend halten wir weiterhin einen unbürokratischen Zugang der Landesverbände zu geeigneten Lehrgängen des IdF für sachgerecht.

Ohne solche Vorgaben besteht die Gefahr, dass die gesetzliche Zielsetzung in der Praxis nicht erreicht wird.

5. Finanzierung, Förderkulisse und flankierende Regelungen müssen systemisch mitgedacht werden

Die Frage der Förderkulisse und der auskömmlichen Finanzierung ist nicht nur eine Randfrage, sondern eine strukturelle Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gesetzes. Diese entscheidet sich nicht allein am Gesetzestext, sondern an seiner Umsetzung.

Ein leistungsfähiger, ehrenamtlich geprägter Katastrophenschutz unter Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen setzt ein abgestimmtes Zusammenspiel von gesetzlichen Regelungen und praktischer Umsetzung voraus. Dies erfordert eine verlässliche Vollzugsarchitektur mit klaren

Vorgaben insbesondere zu Finanzierung, Ausbildung, Freistellung, Datenzugang und Bedarfsplanung.

Der Bevölkerungsschutz ist Teil einer umfassenden Versorgungsstruktur, in der Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Gesundheitswesen eng miteinander verbunden sind. Diese Zusammenhänge müssen im Gesetz und seiner Umsetzung konsequent berücksichtigt werden.

Nur so lässt sich sicherstellen, dass die im Gesetzentwurf angelegten Verbesserungen nicht im Vollzug an Rechtsunklarheiten, Finanzierungsdefiziten oder uneinheitlicher Verwaltungspraxis scheitern.

Schlussbemerkung

Zusammenfassend begrüßen wir die wesentlichen Reformimpulse des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Der Entwurf enthält wichtige Schritte zur Modernisierung des Katastrophenschutzes und zur stärkeren planerischen, organisatorischen und digitalen Aufstellung des Landes. Er eröffnet die Chance, den Bevölkerungsschutz in Nordrhein-Westfalen substantiell weiterzuentwickeln. Diese Chance sollte genutzt werden.

Dazu bedarf es jedoch einer Regelung, die nicht nur Strukturen beschreibt, sondern die tatsächliche Leistungsfähigkeit der beteiligten Organisationen absichert. Solange Finanzierung, Freistellung und Vollzug nicht tragfähig ausgestaltet sind, bleibt die beabsichtigte Stärkung des Katastrophenschutzes unvollständig.

Unsere Anregungen verfolgen das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Hilfsorganisationen dauerhaft zu sichern und die praktische Wirksamkeit des Gesetzes zu stärken.

Nordrhein-Westfalen braucht ein modernes BHKG, das den Katastrophenschutz nicht nur normiert, sondern ihn in der Praxis verlässlich ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

- im Original unterzeichnet -

Ingo Schlotterbeck Landesbeauftragter für den Katastrophenschutz Arbeiter-Samariter-Bund Nordrhein-Westfalen e.V.	Armin Pullen Abteilungsleiter Fachdienste und Einrichtungen Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen	Ina Löllgen Leiterin Einsatzdienste Malteser Hilfsdienst e.V. Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen